

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile „Steinbruch Bernsen“ und „Steinbruch Rohden“ in der Stadt Rinteln und in der Gemeinde Auetal im Landkreis Schaumburg

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22, 29, 32 Abs. 2 und 3 und 59 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 03.07.2024 (BGBl. I S. 225), i. V. m. den §§ 14, 15, 22 und 32 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (Nds. GVBl., S. 320), wird verordnet:

§ 1 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Die in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten zwei Gebiete werden jeweils zu geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) erklärt. Es handelt sich um den „Steinbruch Bernsen“ sowie den „Steinbruch Rohden“.

(2) Der GLB „Steinbruch Bernsen“ liegt auf den Flurstücken 5/69 und 5/67 der Flur 1 in der Gemarkung Schaumburg der Stadt Rinteln.

Der GLB „Steinbruch Rohden“ liegt auf den Flurstücken 2/4 und 2/3 der Flur 8 in der Gemarkung Schaumburg der Stadt Rinteln sowie auf den Flurstücken 19/3, 17/4, 15/6, 14/5, 14/8 17/9 und 12/9 der Flur 5 in der Gemarkung Rannenberglage der Gemeinde Auetal.

(3) Der GLB „Steinbruch Bernsen“ umfasst den vorhandenen Kalksteinbruch an der Westendorfer Egge. Er befindet sich südwestlich von Bernsen.

Der GLB „Steinbruch Rohden“ umfasst den ehemaligen Kalksteinbruch Rohden sowie im nördlichen Bereich eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Der GLB befindet sich nordöstlich der Ortschaft Rohdental und wird im Norden von der Kreisstraße 72 und im Osten von der Landesstraße 434 begrenzt.

Beide Landschaftsbestandteile liegen in der naturräumlichen Region Weser- und Weser-Leinebergland und grenzen südlich direkt an das Naturschutzgebiet (NSG) „Kamm des Wesergebirges“.

(4) Die Lage sowie die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile sind der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Detaildarstellung) zu entnehmen (Anlage 1).

(Die Karten „Anlage 1“ zu dieser Verordnung sind im Anschluss an Seite 25 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt.) Die Grenzen der GLB verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die geschützten Landschaftsbestandteile umfassen ein Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes V69 (Nds. Nr.) „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ (DE 3720-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(6) Der GLB „Steinbruch Bernsen“ hat eine Größe von ca. 22 Hektar. Der GLB „Steinbruch Rohden“ hat eine Größe von ca. 24,5 Hektar.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzweck für die geschützten Landschaftsbestandteile ist nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG der

Schutz der Steinbrüche als Lebensstätte der wildlebenden Tierart Uhu (*Bubo bubo*).

(2) Die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des Steinbruchs Bernsen und des Steinbruchs Rohden als Teilgebiete des Europäischen Vogelschutzgebietes „Uhu- Brutplätze im Weserbergland“ tragen dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Vogelart Uhu (*Bubo bubo*) im Europäischen Vogelschutzgebiet „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziel des Europäischen Vogelschutzgebietes in den GLB ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Brutstätten der wertbestimmenden Art Uhu (*Bubo bubo*) nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie durch:

1. Erhaltung und Entwicklung störungsfreier Fortpflanzungs- und Ruhestätten in gehölzfreien bis wenig mit Gehölzen bewachsenen und so den freien Anflug ermöglichenden Felswänden und Felsabsätzen (Bermen) mit Nischen für die Brutplatzwahl und für die Tagesruhe,

2. Erhaltung und Entwicklung eines störungsarmen Umfeldes der vorgenannten Lebensstätten ohne Gefahrenquellen für den Uhu und mit gehölzfreien Teilbereichen auf der Steinbruchsohle sowie auf den Halden und Anschüttungen.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung der GLB sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der GLB führen können oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, verboten.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des im § 1 Abs. 5 dieser Verordnung genannten Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.

(2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt, sofern sie nicht gemäß § 4 dieser Verordnung freigestellt sind:

1. das Klettern an den Felsbildungen,
2. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
3. das Durchführen von organisierten Veranstaltungen, insbesondere von Sport- und Freizeitveranstaltungen, z. B. Mountainbike fahren und Geocaching,
4. das Stören der Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise,
5. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Felsen, Felsschutthalden, Gras- und Krautfluren, Tümpel und sonstige naturnahe Flächen zu verunreinigen, zu beseitigen oder auf andere Art zu beschädigen,
6. die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
7. der Neubau und die Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art,
8. das Auf- oder Einbringen von Fremdstoffen aller Art einschließlich nicht autochthonen Bodens sowie das Ablagern von Abfällen,
9. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, insbesondere von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten,
10. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger abzustellen.

(3) Die GLB dürfen auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle der Gebiete im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung.

(3) Freigestellt ist die genehmigungskonforme Rohstoffgewinnung im bisher zugelassenen Umfang einschließlich der Aufbereitung und Rekultivierung mit der Maßgabe, dass der Abbau, die Aufbereitung und die Rekultivierung mit dem Schutzzweck des GLB bzw. den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vereinbar gestaltet wird und insbesondere

1. die Lage des jährlichen Brutplatzes des Uhus durch Sachverständige festgestellt und der Naturschutzbehörde unverzüglich mitgeteilt wird,
2. der jeweils genutzte Brutplatz des Uhus während des Betriebs weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt wird,
3. bei einem betriebsbedingten Abbauerfordernis innerhalb eines Abstandes von bis zu 500 m zum Uhu-Brutplatz eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wird.
Es sind der Beginn der Abbautätigkeiten, vorbereitende Arbeiten sowie die konkrete weitere Abbauplanung mit der Naturschutzbehörde sowie einem Uhu-Experten abzustimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG muss nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
4. bei Änderung des Abbau- und Rekultivierungsplanes die Maßgaben zum Schutz des Uhus entsprechend dieser Verordnung eingehalten und die Planungen zweckdienlich mit Zustimmung der Naturschutzbehörde fortentwickelt werden,
5. bei Zäunungen kein Stacheldraht eingesetzt wird.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Hordengattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, auf den in den gemäß § 1 Abs. 4 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen, soweit

1. eine Bekämpfung von Mäusen mit Giften unterlassen wird,
2. die Pflege und Holzentnahme im Zeitraum vom 01.02. bis 31.07. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in der gemäß § 1 Abs. 4 maßgeblichen Karte dargestellten Ackerfläche nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, soweit eine Bekämpfung von Mäusen mit Giften unterlassen wird.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. die Jagd im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli im Umkreis von 100 m um den jeweiligen Brutplatz unterbleibt,
2. keine Errichtung von Futterplätzen stattfindet. Kirrungen für Wildschweine sind erlaubt,
3. Kanzeln und Hochsitze landschaftstypisch und überwiegend aus Holz errichtet werden und für deren Standorte eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wird. Die Zustimmung wird im Regelfall erteilt, wenn der Standort in mehr als 100 m Entfernung zu bekannten Brutplätzen gewählt wird. Erlaubt ist das Aufstellen und Benutzen von mobilen Jagdeinrichtungen außerhalb des in Nummer 1 genannten Zeitraumes.

(7) Freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren der Gebiete durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten der Gebiete zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

3. das Betreten und Befahren der Gebiete

- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(8) Die Naturschutzbehörde kann bei den in § 4 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Fällen die erforderliche vorherige Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Uhus als Schutzzweck und Erhaltungsziel der GLB zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(10) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Befreiung

(1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Als Instrumente zur Umsetzung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für die GLB dargestellt werden, wie z.B. die Beseitigung von Neophytenbeständen, der Rückschnitt von Gehölzen, Pflegemaßnahmen an Gewässern,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstigen Fördermaßnahmen,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NNatSchG.

(2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden. Dazu zählen insbesondere

1. Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung der GLB.

(3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. Handlungen ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderlichen vorherigen Zustimmungen vornimmt,
3. den Maßgaben des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Die bisher geltende Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wesergebirge“ vom 08.07.2008 tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Stadthagen, den 11.12.2024

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr
